

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.08.2019

### Präambel

Gemäß § 59 (3) und §§ 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Rechnungsprüfungs-ordnung beschlossen:

### § 1

#### Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält im Rahmen der Gesamtverwaltung eine örtliche Rechnungsprüfung. Es ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Die Eigenschaft des Bürgermeisters als Dienstvorgesetzter der Angehörigen der örtlichen Rechnungsprüfung bleibt unberührt.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Pflichtaufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NRW):
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde im Sinne des § 101 GO NRW,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
  3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. Die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems
  8. die Prüfung der Vergaben.
- (2) Der örtliche Rechnungsprüfung wird nach § 104 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Beratung und Prüfung städtischer Bediensteter im Rahmen ordnungsgemäßer (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) Verwendung finanzieller Mittel und Vergaben.
  2. Die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit der Leiter bzw. die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies zeitweilig für erforderlich hält.
  3. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  4. die Prüfung der Bestätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat.
  5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung)
  6. unvermutete Prüfung der Barkassen und der Zahlungsabwicklung (mindestens einmal jährlich)
- (3) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen und Prüfungsaufträge erteilen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen oder der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen.
- (5) Der Bürgermeister kann im Rahmen des § 104 Abs. 4 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Prüfungsaufträge erteilen.

### **§ 3 Organisation und Besetzung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter/der Leiterin und den Prüfern.
- (2) Der Leiter/die Leiterin sowie die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungs- und kassentechnischem Gebiet besitzen.

### **§ 4**

- (1) Für die Abwicklung der Prüfungsaufgaben stellt der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Prüfungsplan auf und verteilt die Prüfungsaufgaben. Er/Sie trägt neben den Fachprüfern die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

- (2) Der mit den Prüfungsgeschäften verbundene Schriftwechsel wird von der örtlichen Rechnungsprüfung selbstständig durchgeführt.
- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, vorübergehend Einschränkungen bei den Prüfungsaufgaben anzuordnen, oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, jedoch nicht bei den gesetzlichen Aufgaben. Von solchen Anordnungen sind der Bürgermeister und der Rechnungsprüfungsausschuss umgehend in Kenntnis zu setzen.

## **§ 5 Befugnisse**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städt. Dienststellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
- (2) Der Leiter/die Leiterin sowie die Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Diensträume der Stadt betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

## **§ 6 Unterrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen wichtigen verwaltungs- und arbeitsorganisatorischen Änderungen im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wenn Gutscheine oder andere geldwerte Drucksachen eingeführt werden sollen, ist die örtliche Rechnungsprüfung vorher zu unterrichten. Der örtlichen Rechnungsprüfung ist ferner mitzuteilen, wenn Vorschuss- oder Gebührenkassen eingerichtet werden.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Rechenzentrum zu unterrichten, insbesondere über Maschinenausfallzeiten von mehr als 24 Stunden.
- (4) Von wichtigen Vorschriften, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen, Verträgen, Tarifverträgen, Entgelttarifen, Gebührenordnungen usw. sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich Ausfertigungen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsanordnungen, Dienstpläne und dgl.).
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind bei Auftragsvergaben alle Ausschreibungsunterlagen nach der Erstellung unverzüglich zuzuleiten. Submissionen werden bei der örtlichen Rechnungsprüfung durchgeführt.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Beginn von stadteigenen Baumaßnahmen (Bauabschnitten) mitzuteilen. Von den Terminen für Aufmessungen und Endbegehungen (auch Teilabnahme) ist die örtliche

Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu verständigen, dass sie daran teilnehmen kann.

- (7) Bei einem begründeten Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten, durch die ein Vermögensschaden der Stadt entstanden oder zu vermuten ist, ist die örtliche Rechnungsprüfung von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Verlusten, Diebstahl, Beraubung, Brand usw.
- (8) Kassenfehlbeträge über 10 € sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NW, Finanzamt) zuzuleiten.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen der Beamten/Beamtinnen und tariflich Beschäftigten mitzuteilen, die
  - a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für die Stadt Oer-Erkenschwick abzugeben,
  - b) befugt sind, Aufträge nach der Vergabeverordnung zu erteilen und
  - c) befugt sind, Kassenanordnungen zu erteilen oder in sonstigen Kassenangelegenheiten zu zeichnen.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Rates und der Ausschüsse**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladungen mit sämtlichen Vorlagen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen.
- (2) Die Teilnahme von Mitarbeitern der örtlichen Rechnungsprüfung an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse richtet sich nach der Hauptsatzung.
- (3) Sitzungsvorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Leiter/von der Leiterin bzw. dessen Vertretung unterzeichnet.
- (4) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der/die Vorsitzende im Benehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates sinngemäß.

## **§ 8**

### **Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Rechnungsprüfungsausschuss über alle Prüfungen unter Angabe des Prüfungsergebnisses zu unterrichten.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist verpflichtet, Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes und der Gemeindeprüfungsanstalt NW dem Rechnungs-

prüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Über die zu den Prüfungsberichten abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung ist ebenfalls zu berichten.

- (3) Über wesentliche Prüfungsergebnisse hat die örtliche Rechnungsprüfung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Prüfungsberichte, die dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden, sind gleichzeitig dem Bürgermeister sowie dem zuständigen Dezernenten zuzuleiten.
- (4) Bei Prüfungen von besonderer Bedeutung (insbesondere Prüfungsaufträge des Rates und des Bürgermeisters) sollen, soweit es der Prüfungszweck zulässt, die zuständigen Fachdienstleitungen über den Prüfungsgang unterrichtet werden. Sie sind vor Abschluss der Prüfung in einer Prüfungsbesprechung zu hören.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk, Entlastung**

- (1) Der Rat leitet den vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen. (§ 102 GO NRW)
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 102 VIII GO NRW i.V.m. §§ 321 und 322 HGB).
- (3) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 5 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 101 II GO NRW).
- (4) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, sind Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben (§ 96 I GO NRW).
- (5) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 II GO NRW).

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.08.2018 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 23.07.2019**

**i.V.**

**Immohr  
Techn. Beigeordneter**